

Satzung der Stadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.07.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2022; Ratsbeschluss vom 07.02.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder – und Jugendhilfe sowie der §§ 4 Abs. 5 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhebt die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten.

Eine Beitragserhebung erfolgt für im Stadtgebiet Bergheim wohnhafte Kinder ebenfalls für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Wohnortes, wenn mit dieser Kommune der interkommunale Ausgleich gemäß §49 KiBiz durchgeführt wird.

§ 2 Elternbeitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall des Satzes 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen (Randzeitenbetreuung), wird zu dem Elternbeitrag für dieses Angebot zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege erhoben.

(3) Beitragszeitraum ist für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres).

Bei der Kindertagespflege ist Beitragszeitraum der Bewilligungszeitraum.

Die Beitragspflicht wird nicht berührt

- während der Eingewöhnungszeit des Kindes (durch Stundenreduzierung)
- bei Abwesenheit des Kindes in Folge von Krankheit, Erholungsurlaub oder sonstigen Gründen,
- durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder
- durch Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle gemäß der Satzung zur Förderung der Betreuung von Kinder in Kindertagespflege.

(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen gesondert durch den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle erhoben.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge richten sich im Falle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kreisstadt Bergheim schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweilige Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen) für die durch die Kreisstadt Bergheim Elternbeiträge erhoben werden, wird der Beitrag nur für das Kind erhoben, das rechnerisch den höchsten Beitrag auslöst. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 und eine Offene Ganztagschule der Kreisstadt Bergheim, so sind die Kinder, die eine Einrichtung im Sinne von Absatz 1 besuchen, gegenüber den Kindern, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, in der Reihenfolge der Beitragserhebung vorrangig. Für die Kinder, die eine Offene Ganztagschule in Bergheim besuchen, wird in diesem Fall eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahmen von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Bergheim vom 06.05.2005, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- (3) Bei gleichzeitiger Nutzung der Kindertagespflege und des Besuchs einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Offenen Ganztagschule für ein Kind (Randzeitenbetreuung), ist für die Ermittlung des jeweils höchsten Beitrags in diesem Fall die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflege als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 30. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Bei der Geschwisterregelung sind Kinder, deren Betreuung gem. §4 Abs. 4 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag zu leisten wäre.
- (6) Bei der Geschwisterregelung gem. § 4 Abs. 1 sind in Bergheim wohnhafte Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung) oder eine offene Ganztagschule außerhalb des Bergheimer Stadtgebietes besuchen und dort beitragspflichtig sind und für die durch die Kreisstadt keine Elternbeiträge erhoben werden, so zu berücksichtigen, als ob für sie der höchste Elternbeitrag an die Kreisstadt zu leisten wäre. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn die Kindertagesbetreuung aufgrund des Falles des § 4 Abs. 4 beitragsbefreit ist.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem

Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte (z.B. Schicht- oder Nachtzuschläge), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf den anrechnungsfreien Betrag (Sockelbetrag) gemäß der in § 10 BEEG genannten Beträge hinzugerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Abzug vom Einkommen in Höhe des im Einkommensteuergesetz festgesetzten Entlastungsbetrages für Alleinerziehende vornehmen.
- (3) Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Jahreseinkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben hat oder sich im Beitragszeitraum ergibt. Dem so prognostizierten Einkommen sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Einmalzahlungen etc.). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung vorläufig neu festzusetzen.
- (4) Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Bei Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist.
- (5) Beitragspflichtige, die Empfänger von laufenden Leistungen zu Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII) – ALG II, dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind oder Beitragspflichtige, die Empfänger von Kinderzuschlägen gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten, werden im Rahmen der gesetzlichen Grundlage nach § 90 SGB VIII für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Jahreseinkommens von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Mitteilungspflicht

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Belege schriftlich mitzuteilen.

Es erfolgt daraufhin eine Einkommens- und Beitragsanpassung bei der Elternbeitragsermittlung, § 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung, Änderung, Fälligkeit

(1) Bei der Kindertagespflege besteht die Beitragspflicht während des Bewilligungszeitraumes.

Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt oder bei vorzeitiger Kündigung mit Ablauf des Abmeldemonats (Ende der Kündigungsfrist nach dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag).

(2) Die Beiträge sind jeweils zum 05. eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergheim unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Betreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 3

Monatliche Elternbeiträge der Kreisstadt Bergheim für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2022

Jahreseinkommen in €		Betreuungsumfang pro Woche		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
Stufe 0	bis 30.000	0 €	0 €	0 €
Stufe 1	bis 36.000	51 €	55 €	83 €
Stufe 2	bis 42.000	62 €	67 €	99 €
Stufe 3	bis 50.000	100 €	115 €	176 €
Stufe 4	bis 58.000	122 €	144 €	216 €
Stufe 5	bis 68.000	147 €	173 €	257 €
Stufe 6	bis 78.000	176 €	202 €	301 €
Stufe 7	bis 90.000	210 €	233 €	347 €
Stufe 8	bis 102.000	244 €	268 €	400 €
Stufe 9	bis 120.000	287 €	315 €	472 €
Stufe 10	ab 120.000,01	340 €	370 €	545 €

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.07.2020
gez. Volker Mießeler, Bürgermeister